



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Ausgegeben in Rosenbach/Vogtl. am 16.12.2024

Ausgabe 2024/22

Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. - Hebesatzsatzung -

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 84/2024 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. am 05.12.2024 die nachfolgende Hebesatzsatzung für die Grund- und Gewerbesteuer beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 250 v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 400 v. H |
| 2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 395 v. H |

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. von dort (über www.rosenbach.de/bekanntmachungen) bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. bezogen oder im Gemeindeamt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 06.12.2024



Frisch
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Impressum:

Herausgeber:

Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bürgermeister Michael Frisch, Bernsgrüner Straße 18,
08539 Rosenbach/Vogtl.

Redaktion:

Verantwortlich: Redaktionelle Ansprechpartnerin
Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Schloss Leubnitz, Am Park 1, 08539 Rosenbach/Vogtl. OT Leubnitz
Tel. 037431 86029, Fax: 037431 86030
E-Mail: service@schloss-leubnitz.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.:

Der Bürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. von dort (über www.rosenbach.de/bekanntmachungen) bezogen werden. Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. bezogen oder im Gemeindeamt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.